

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Januar 2023

43. Kantonsspital Winterthur (Änderung Spitalstatut; Genehmigung)

1. Ausgangslage

Gemäss § 10 Abs. 3 Ziff. 7 des Gesetzes über das Kantonsspital Winterthur (KSWG; LS 813.16) erlässt der Spitalrat das Spitalstatut. Nach § 8 Ziff. 8 lit. a KSWG untersteht das Statut der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Mit Eingabe vom 29. September 2022 teilte der Präsident des Spitalrates mit, dass der Spitalrat das Spitalstatut (KSW-Statut; LS 813.161) am 14. Juli 2022 geändert habe, und ersuchte um Genehmigung der Änderungen durch den Regierungsrat.

Die Überprüfung der zu ändernden Bestimmungen durch den Regierungsrat erfolgt wegen der Autonomie des KSW als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Zurückhaltung. Im Vordergrund steht die Frage der Übereinstimmung des Statuts mit dem übergeordneten Recht. Der Regierungsrat behält sich aber auch eine Prüfung einzelner Bestimmungen unter politischen Gesichtspunkten vor. Da das KSW-Statut gemäss § 6 Abs. 2 lit. b des Publikationsgesetzes (LS 170.5) in der Offiziellen Gesetzessammlung zu veröffentlichen ist, hat es zudem in formaler und sprachlicher Hinsicht den Richtlinien der Rechtsetzung des Regierungsrates vom 21. Dezember 2005 zu genügen, weshalb es mit dem Gesetzgebungsdienst und der Redaktionskommission des Regierungsrates redaktionell bereinigt wurde.

2. Ziele und Umsetzung

Das Kantonsspital Winterthur (KSW) ist in den letzten 20 Jahren stark gewachsen – die Zahl der behandelten Patientinnen und Patienten, der Fachgebiete und der Mitarbeitenden hat sich verdoppelt und wird weiter steigen. Die Bevölkerung in der Region Winterthur wächst und wird älter. Alternde Menschen leiden oft an verschiedenen Krankheiten zugleich, was mehr Spitalaufenthalte zur Folge hat. Gleichzeitig schreiten Spezialisierung und Individualisierung der Medizin voran. Die Digitalisierung schafft neue Möglichkeiten, bedingt aber die Anpassung von Standards, Strukturen und Prozessen. Die gesamte Organisation ist stark gefordert, denn auch die Einhaltung von regulatorischen Vorgaben und die Rekrutierung von qualifiziertem Personal werden anspruchsvoller. Damit das KSW weiterhin Wachstum, steigende Komplexität und Spezialisierung

meistern und gleichzeitig plan- und steuerbar, agil und attraktiv für Fachkräfte bleibt, hat das KSW seine Führungsorganisation auf den 1. Januar 2022 angepasst.

Mit der neuen Führungsorganisation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- klare Entscheidungswege
- grösstmögliche Entfaltung der Fachbereiche
- klar geregelte Kompetenzen
- Einrichtung eines Geschäftsleitungsteams, das gemeinsam die Verantwortung für den Betrieb des Spitals übernimmt.

Diese Ziele werden in den neu festgelegten Organisationsgrundsätzen verankert (§ 2a).

Der Spitalrat ist – gemäss gesetzlicher Grundlage – weiterhin verantwortlich für die Strategie, die mittel- und langfristige Ausrichtung des Spitals, die Führungsprozesse, die Organisation des Spitals und die Besetzung der Stellen auf der obersten Führungsebene (§ 4).

Die bisherige zehnköpfige Spitalleitung, in der Repräsentantinnen und Repräsentanten der Departemente, Kliniken, Institute und Servicebereiche vertreten waren, wird von einer sechsköpfigen Geschäftsleitung (GL) abgelöst (vgl. § 5). Diese besteht aus Mitgliedern der bisherigen Spitalleitung. Die Mitglieder der GL tragen die Verantwortung für die operative Führung des Spitals gemeinsam. Sie nehmen keine weiteren Führungsaufgaben auf einer unteren Organisationsebene mehr wahr (vgl. § 2a lit. d). So leiten sie insbesondere keine Kliniken und Institute, können aber in beschränktem Umfang selber klinisch tätig sein. Damit sind Interessenkollisionen durch prioritäre Vertretung der eigenen Klinikinteressen weitgehend ausgeschlossen. Die GL kümmert sich um übergeordnete Themen und legt den Rahmen für die Fachbereiche fest. In einer zweiten Führungsebene wird die Geschäftsleitung von der erweiterten Geschäftsleitungskonferenz unterstützt.

Die bisherige Gliederung des KSW in Departemente soll aufgegeben werden. Stattdessen soll es neu in klinische und nichtklinische Bereiche gegliedert sein (§ 8 Abs. 1). Die Bereichsleitenden sind entweder Mitglied der GL oder einem GL-Mitglied direkt unterstellt (§ 10 Abs. 2). Zurzeit sind drei klinische und sechs nichtklinische Bereiche am KSW vorgesehen.

Die klinischen Bereiche bestehen aus Kliniken, Instituten, Fachbereichen und Zentren, die nichtklinischen Bereiche aus Abteilungen (§ 8 Abs. 3 und 4). Insbesondere die klinischen Organisationseinheiten (OE) sollen innerhalb eines klar definierten Rahmens mehr unternehmerische Eigenverantwortung als bisher erhalten. Die Leiterinnen und Leiter der OE sind verantwortlich für die optimale Erbringung der

Dienstleistungen, die Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sowie die Einhaltung ihres Budgets und weiterer Rahmenbedingungen (§§ 12a und 12b).

3. Würdigung

Die vom Spitalrat des KSW beschlossenen Änderungen des KSW-Statuts sind sinnvoll. Sie ermöglichen eine moderne Führungsstruktur, die dem KSW erlaubt, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Im Statut werden neu wichtige Organisationsgrundsätze verankert, und die Vorgaben über die Organe und die Organisationseinheiten der beiden obersten Ebenen schaffen Klarheit. Die Änderungen des KSW-Statuts sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 14. Juli 2022 des Statuts über das Kantonsspital Winterthur vom 14. Juni 2010 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Spitalrat des Kantonsspitals Winterthur und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli